

Evangelisch predigen: Perspektiven aus Sicht der GEKE für eine Kanzel- und Verkündigungsgemeinschaft zwischen evangelischen Landes- und Freikirchen

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2023. "Evangelisch predigen: Perspektiven aus Sicht der GEKE für eine Kanzel- und Verkündigungsgemeinschaft zwischen evangelischen Landes- und Freikirchen." *epd-Dokumentation* 2023 (19): 6–14.

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/23_19_Evangelisch_predigen.pdf.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Evangelisch Predigen: Perspektiven aus Sicht der GEKE für eine Kanzel- und Verkündigungsgemeinschaft zwischen evangelischen Landes- und Freikirchen

Bernd Oberdorfer

1. ›Leuenberg light?!

Kanzelgemeinschaft, Verkündigungsgemeinschaft ohne volle Kirchengemeinschaft – das scheint das Format zu sein, das sich in den Gesprächen zwischen EKD und VEF als passend und zukunfts-trächtig herausgestellt hat um die Beziehungen zwischen beiden Kirchen bzw. Kirchenbünden sowohl zu beschreiben als auch zu dynamisieren.

Doch ich zögere schon: Soll es wirklich heißen »*ohne* volle Kirchengemeinschaft« – oder nicht besser »*statt* voller Kirchengemeinschaft«? Geht es also nicht um eine Vorstufe oder eine reduzierte Form von Kirchengemeinschaft, sondern um ein alternatives Modell zur Kirchengemeinschaft – ein Modell, das nicht *weniger*, sondern *anderes* benennt, weil die Beziehungen zwischen Landeskirchen und Freikirchen – bzw. jedenfalls: zwischen *diesen* Landeskirchen (und ihrem Verbund) und diesen Freikirchen (und ihrem Verband) – eben anders zu bestimmen sind als die zwischen den EKD-Mitgliedskirchen untereinander (und wohl auch als die zwischen den VEF-Mitgliedern untereinander). Dann wäre der Unterschied zwischen Verkündigungsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft kein graduell-quantitativer, sondern ein kategorial-qualitativer. Verkündigungsgemeinschaft könnte dann auch genauso intensiv sein wie Kirchengemeinschaft. Es ginge dann also nicht um so etwas wie ›Leuenberg light‹, sondern um einen *anderen Typ* von Gemeinschaft als Leuenberg.¹

Aber so ganz stimmt das auch nicht. Denn was die Arbeitsgruppe von EKD und VEF als »Verkündigungsgemeinschaft« beschreibt, ist ja inspiriert von Leuenberg und greift zentrale Momente von Leuenberg auf. In der Tat setzt »Verkündigungsgemeinschaft« voraus, dass wir uns – bzw. unseren »ordnungsgemäß berufenen« Geistlichen – wechselseitig grundsätzlich zutrauen, das Evangelium »rein verkündigen« zu können. Und das impliziert, dass wir einen »Konsens in Grundwahrheiten« des Evangeliums konstatieren können, der es erlaubt, in der »Verkündigung« des je anderen dieses Evangelium ungeachtet aller Differenzen so ungetrübt zu erkennen, dass wir uns gegenseitig unbesorgt auf unsere

Kanzeln oder kanzelanalogen Verkündigungsorte einladen können. Fast hätte ich hier – im Fahrwasser von Leuenberg und der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« – schon formuliert: »dass wir die verbleibenden Differenzen nicht mehr als kirchentrennend auffassen müssen«. Aber hier legt sich natürlich sofort die Rückfrage nahe: Warum dann nicht gleich volle Kirchengemeinschaft?

Freilich war es vielleicht ein bisschen leichtfertig, Leuenberg und die »Gemeinsame Erklärung« an dieser Stelle in einem Atemzug zu nennen. Denn beide Dokumente unterscheiden sich ja genau in ihren Konsequenzen: Die Leuenberger Konkordie erklärt auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums angesichts der erreichten Konsense in allen traditionell strittigen Punkten volle Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Altargemeinschaft und uneingeschränkter wechselseitiger Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes für gegeben. Die GER hingegen beschränkt den Konsens auf »Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre«, so dass nur die »verbleibenden Differenzen« in der Rechtfertigungslehre nicht mehr als kirchentrennend gelten müssen. Ob das auch von anderen Differenzen gilt (Abendmahl, Amt, etc.), muss zunächst geklärt werden, ehe entschieden werden kann, ob der »Konsens in Grundwahrheiten« eine hinreichende Basis für Kirchengemeinschaft ist. Aus einem »Konsens in Grundwahrheiten« folgt also nicht automatisch Kirchengemeinschaft.

Wenn ich recht sehe, ist die »Verkündigungsgemeinschaft« von EKD und VEF irgendwo zwischen Leuenberg und GER angesiedelt. Sie ist keine volle Kirchengemeinschaft wie Leuenberg, aber sie hat doch deutlich mehr Konsequenzen für gottesdienstliche Gemeinschaft als (jedenfalls bisher) die GER.

Dieses »zwischen« will ich im Folgenden genauer zu bestimmen versuchen. Dabei gehe ich von der Vermutung aus, dass der jeweils besondere Charakter von EKD und VEF auch eine spezifische Form der Beziehung erfordert, so dass man nicht einfach Modelle, die sich in anderen ökumenischen Konstellationen bewährt haben, überneh-

men kann. Ich unterstelle auch, dass die angestrebe »Verkündigungsgemeinschaft« nicht ein bloßes Durchgangsstadium auf dem Weg zu »voller Kirchengemeinschaft« ist, zugleich aber doch nicht statisch gedacht ist, sondern ›Ausdruck und Werkzeug‹ einer Dynamik sein soll, die aufgrund *gewachsener Verbundenheit* zu *wachsender Verbundenheit* führen kann. Dass es keine Blaupause gibt, heißt natürlich nicht, dass Anregungen aus anderen ökumenischen Kontexten und Diskursen nicht hilfreich sein könnten. Unter diesem Gesichtspunkt werde ich auch das Studiendokument »Glaube, der durch die Liebe tätig ist« zwischen Baptisten und Methodisten auf Weltebene in meine Überlegungen einbeziehen. Nicht übergehen werde ich zudem die amstheologischen Konkretionen, bis hin zu der Frage, ob längerfristig an den Austausch von Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, d.h., an einen Übergang von ordnungsgemäß berufenen Geistlichen von einer Landeskirche in eine Freikirche und umgekehrt – bei Anerkennung der jeweiligen Ausbildungsgänge – gedacht ist (oder eben nicht!).²

2. Die Leuenberger Konkordie: Kirchengemeinschaft auf der Basis eines »differenzierten Konsenses«

Die Leuenberger Konkordie (LK) überwand 1973 einen der tiefen Gräben, die sich schon im 16. Jahrhundert *innerhalb* der reformatorischen Bewegung aufgetan hatten. Dieser Graben war so tief, dass namentlich die Lutheraner – ungeachtet der gemeinsamen Frontstellung gegen die römische Kirche (und gegen die »Wiedertäufer«!) und ungeachtet vielfältiger Gemeinsamkeiten in den theologischen Grundlagen (*sola scriptura*, Rechtfertigung allein aus Glauben, um nur zwei Stichworte zu nennen) – kirchliche Gemeinschaft mit den Reformierten für nicht gegeben, ja in der Sache unmöglich erklärt. Namentlich im Verständnis des Abendmahls hielten sie die Positionen wegen des konträren Richtungssinnes der Perspektiven für vollkommen inkompatibel: Zwingli dachte, schematisch gesagt, von unten nach oben (die Gemeinde agiert, indem sie sich im Ritus an das durch Christus am Kreuz erwirkte Heil erinnert), Luther hingegen von oben nach unten (Christus agiert, indem er sich heilschaffend der versammelten Gemeinde vergegenwärtigt). Zwar kam Calvin den Wittenbergern insoweit entgegen, als auch er von einer Präsenz Christi im Abendmahl sprechen konnte; aber eine *leibliche* Gegenwart Christi konnte auch er nicht zugestehen, weil ubiquitäre Leiblichkeit für ihn – wie für Zwingli – ein in sich widersprüchlicher Ungedanke war. Eine *geistliche* Selbstvergegen-

wärtigung Christi war den Lutheranern wiederum zu wenig, zumal sie ihnen auch die gottmenschliche Einheit der Person Jesus Christus zu zerstören schien. Manche Lutheraner sahen sich deshalb in der Betonung der wahren und wirklichen Präsenz des ganzen Christus in, mit und unter Brot und Wein näher bei Rom als bei Zürich oder Genf, wenngleich sie sich natürlich nicht auf die Transsubstantiation festlegen lassen wollten, auf der *communio sub utraque* bestanden und die vom Akt der Feier abgehobene Fronleichnamsfrömmigkeit ablehnten. Gewiss gab es noch andere Differenzen mit den Reformierten (exemplarische Auswahl: Prädestination, Christologie – Stichwort: *extra Calvinisticum* –, Ethos – Stichworte: Kirchenzucht, Zwei-Regimenten-Lehre). Diese dürfen verglichen mit dem Abendmahlstreit aber getrost als *minor disagreements* bezeichnet werden, die als solche keine Kirchentrennung begründet hätten.

Ich sagte: Leuenberg hat diesen Graben überwunden. Genauer müsste man freilich sagen: Leuenberg hat in theologisch reflektierter und verantworteter Weise *ratifiziert*, dass der Graben überwunden ist. Denn Leuenberg war kein Anfang, sondern Resultat einer längeren, komplexen Verständigungsgeschichte. Diese begann im Grunde schon mit Pietismus und Aufklärung, die die Lehrdifferenzen relativierten, der eine im Namen der persönlichen *praxis pietatis*, die andere im Namen der Vernunftgemäßheit und lebenspraktischen Relevanz des Glaubens. Die Unionen des 19. Jahrhunderts wären allerdings nicht zu Stande gekommen ohne die Überzeugung, dass im Licht des übergreifend Gemeinsamen die Lehrdifferenzen selbst ihren kirchentrennenden Charakter verloren haben. Exemplarisch und maßstabsetzend durchdekliniert hat das Schleiermacher in seiner »Glaubenslehre«, der ersten »Unionsdogmatik«, einer »kirchlichen Dogmatik« par excellence, in der den einzelnen Paragraphen regelmäßig Quellenangaben aus beiden Bekenntnistraditionen beigefügt sind.

Die Unionen haben allerdings bekanntlich den lutherischen Widerstandsgespräch erweckt und ein konfessionelles Selbstbewusstsein erzeugt, das sich erneut durch den Gegensatz – nun nicht mehr allein zum Reformiertentum, sondern auch zum Unionismus – definierte. Die Unionen pluralisierten daher in Deutschland den landeskirchlichen Protestantismus, statt ihn – wie intendiert – zu vereinen.

Insofern war der Weg nach Leuenberg kein Selbstläufer. Viele Faktoren trugen dazu bei, ihn

zu ebnen. Trotz der genannten konfessionalistischen Immunreaktionen erzeugten die Unionskirchen durch gemeinsames Gottesdienstleben, gemeinsame Frömmigkeitsformen, organisatorischen Zusammenhalt etc. ein Verbundenheitsbewusstsein, das auch in die Konfessionskirchen hinein ausstrahlte. Signifikant ist zudem, dass konfessionell geprägte theologische Entwürfe zunehmend konfessionsübergreifend rezipiert wurden. So hatte etwa – aller wechselseitigen Polemik zum Trotz – Karl Barths Theologie auch im Luthertum erheblichen Einfluss, und der Unionslutheraner Dietrich Bonhoeffer wirkte weit über seine konfessionelle Herkunft hinaus. Von kaum zu überschätzender Bedeutung sind freilich die Erfahrungen im »Kirchenkampf«, in dem die gemeinsame Bedrohung von außen und innen – durch den nationalsozialistischen Staat und die nationalsozialistisch indoktrinierten »Deutschen Christen« – eine Zeugnisgemeinschaft schuf, in deren Licht die untergeordnete Relevanz der Lehrdifferenzen sichtbar und spürbar wurde. Mehr noch: Sichtbar und spürbar wurde, dass diese Lehrdifferenzen in der Sache selbst so tiefgreifend im Letzten gar nicht sein konnten, wenn Christen unterschiedlicher Konfession sich so stark als im Glaubenszeugnis vereint erfahren konnten. Auf der Basis solcher Vertrautheits- und Vertrauenserfahrungen konnte man dann beginnen, über die strittigen Lehrfragen Gespräche zu führen, die über mehrere Zwischenstufen schließlich in die Leuenberger Konkordie mündeten.

Ich habe das so ausführlich rekapituliert, um deutlich zu machen, dass Lehrkonsense nicht im luftleeren Raum oder am grünen Tisch entstehen, sondern ausgelöst sind durch Vertrautheits- und Vertrauenserfahrungen und auch nur nachhaltige Resultate haben können, wenn sie eingebettet bleiben in solche Erfahrungen. Umgekehrt werden durch diese Vertrautheit Lehrgespräche aber auch nicht überflüssig. Sie stabilisieren die entstandene Gemeinschaft vielmehr, indem sie sie reflexiv verantworten.

Wie geschah dies nun in der LK?

Die LK arbeitete schon nach dem Prinzip des »differenzierten Konsenses«, als dieser Begriff in der ökumenehermeneutischen Diskussion noch gar nicht geprägt war. Denn weder beschränkte sie sich auf die bloße Feststellung, dass die Lehren der beteiligten Kirchen nicht mehr kirchentrennend seien, noch entfaltete sie eine umfassende gemeinsame Lehre. Sie formulierte vielmehr im Sinne von CA 7 für das Verständnis des Evangeliums und der Sakramente einen nach

Überzeugung der unterzeichnenden Kirchen in den unterschiedlichen konfessionellen Traditionen enthaltenen elementaren Konsens, der die Differenzen nicht aufhob (es ging eben nicht um eine Bekenntnisunion!), sondern als unterschiedliche Entfaltungen dieses Konsenses durchsichtig machte. Unterstellt wird dabei nicht, dass diese Entfaltungen miteinander voll kompatibel sind. Es wird auch nicht verlangt, dass die Kirchen die entfalteten konfessionellen Lehren wechselseitig in ihren je eigenen Lehrbestand integrieren. Gefordert (und als gegeben erklärt) wird »nur«, dass die je speziellen konfessionellen Lehren als legitime Entfaltungen des formulierten Konsenses anerkannt werden und deshalb nicht mehr als kirchentrennend gelten müssen.

Dies lässt sich sehr schön am Abendmahlartikel zeigen (LK 18-20). Hier wird zunächst ein Konsens formuliert, der eindeutig näher bei Luther und Calvin als bei Zwingli ist: »Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein.³ Wir müssen nicht in die Diskussion dieser Textpassage eintreten, in der jedes Wort und jede Wortfolge bereits hunderte Male hin- und hergewendet worden ist. Es genügt der Hinweis, dass der Konsens die sich schenkende Selbstvergängewidrigung des auferstandenen Jesus Christus umfasst, in der dessen Leib und Blut kraft der von ihm selbst gegebenen Verheißung mit den sinnlichen Elementen Brot und Wein zusammengesprochen und mit ihnen empfangen wird. Die jahrhundertelang hochkontrovers diskutierte Frage, wie dies genau zu denken sein soll, wird bewusst offen gelassen; hier wird ausdrücklich *kein* Konsens gesucht. Gewarnt wird nur vor einem »Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl«, das sich abkoppelt vom konkreten »Akt des Essens und Trinkens«. Theorien über den Charakter der Leiblichkeit des auferstandenen und erhöhten Christus werden nicht schlechthin abgelehnt, aber sie werden gewissermaßen in die zweite Reihe zurückgesetzt und haben allenfalls dienende Funktion. Wer sie verabsolutiert und zum zwingenden Implikat der Abendmahllehre macht, »läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln«. Die LK empfiehlt freilich auch nicht, die Unterschiede gleichsam in friedlicher Koexistenz nebeneinander her zu lassen, sondern regt dazu an, im Licht des erreichten grundlegenden Konsenses den Dialog darüber weiterzuführen und das Verständnis zu vertiefen (vgl. LK 37).

3. »Evangelisch sein«: Leuenberg in der Perspektive der VEF

Es ist beeindruckend zu sehen, dass die VEF in ihrer Stellungnahme »evangelisch sein«⁴ die Methode der LK auf ihr eigenes Verhältnis zur GEKE als der Gemeinschaft der Signatarkirchen der LK anwendet. Klar artikuliert die VEF das Interesse, das verbindend Evangelische herauszuarbeiten, in dem sie eine elementare Gemeinsamkeit mit den GEKE-Kirchen erkennt. Eine formelle »Unterzeichnung der LK durch Mitgliedskirchen der VEF« war kein unmittelbares Ziel des »Diskussionsprozesses«; eine Doppelmitgliedschaft in VEF und GEKE ist aber nicht ausgeschlossen, wie das Beispiel der Evangelischen Brüder Unität (EBU) und der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) zeigt. Direkt angesprochen werden erhoffte konkrete Konsequenzen, namentlich die Überwindung bestehender Einschränkungen für »frei-kirchliche Bewerberinnen und Bewerber« bei »Vokationen, Zulassungen zu Dissertation und Habilitation und die Berufung auf Lehrstühle«.

Konkret bejaht die VEF das »satis est« von CA 7 und skizziert die Übereinstimmung mit der LK im Verständnis des Evangeliums anhand der vier reformatorischen »Sola«, denen sie ergänzend ein »sola experientia« zur Seite stellt, das aber so gleich unter Verweis auf Luther an das gemeinsam Reformatorische rückgebunden wird. Ausdrücklich anerkannt werden die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse – nicht als formale Autoritäten (keine der Mitgliedskirchen der VEF kennt eine explizite Bekenntnisbindung), sondern als sachgemäßer Ausdruck des biblischen Evangeliums. Unerwähnt bleibt auffälligerweise ein spezifisches Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung im Sinne von CA 14.

CA 7 nennt als Kriterium für kirchliche Verbundenheit (»Einigkeit«) auch den Konsens über die einsetzungsgemäße Darreichung der Sakamente. Entsprechend unterstreicht die VEF auch ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit dem in der LK artikulierten Sakramentsverständnis. Dies gilt auch für die Taufe. Das ist umso bemerkenswerter, als ja mehrere Mitglieder der VEF ausschließlich die Mündigentaufe praktizieren und die Säuglingstaufe ablehnen. Die VEF interpretiert dies aber nicht als Ausdruck eines unterschiedlichen Taufverständnisses, sondern als Unterschied in der Anwendung eines gemeinsamen Taufverständnisses. Dass hier theologischer Klärungsbedarf besteht, wird nicht gelegnet. Er bezieht sich, so die VEF, aber nicht auf das Taufver-

ständnis selbst, sondern auf Ekklesiologie und Glaubenskonstitution. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Praxis der Säuglingstaufe auch innerhalb der VEF unterschiedlich beurteilt und gehandhabt wird, ohne dass das die Verbundenheit in der VEF tangiert. Hier zeigt sich ein im Vergleich zu EKD bzw. GEKE charakteristisch unterschiedenes ekklesiologisches Selbstverständnis der VEF, das möglicherweise eine größere Disparatheit in Lehre und Praxis erlaubt als das Modell von Leuenberg.⁵ Aus der Perspektive der EKD ist umgekehrt natürlich nicht die Praxis der Mündigentaufe selbst bedenklich, sondern nur die fehlende Anerkennung der Säuglingstaufe namentlich beim Übertritt in eine Kirche, die ausschließlich die Mündigentaufe praktiziert. Im Dialog der VELKD mit den Baptisten verhindert einzig diese Frage die Erklärung voller Kirchengemeinschaft.

Beim Abendmahl sind die klärungsbedürftigen Punkte weniger offensichtlich. Die VEF teilt das Abendmahlsverständnis der LK. Nicht behandelt wird allerdings die Frage der »Leitung« der Abendmahlsfeier. Sie ist im VEF-Kontext offenbar wenig gravierend (was auch mit den teilweise sehr diversen Ämterstrukturen in den VEF-Kirchen zusammenhängen dürfte). Im lutherisch/römisch-katholischen Dialog spielt sie aber eine große (m.E. allzu große) Rolle. Dort legen die Lutheraner in der Regel starkes Gewicht auf die Versicherung, in lutherischen Kirchen dürfen nur Ordinierte (bzw. »ordnungsgemäß Berufene«) Abendmahlsfeiern leiten. Im Dialog mit anderen Kirchen haben sie freilich die konkrete Ausgestaltung geistlicher Amtsstrukturen m.W. nie zur Bedingung von kirchlicher Gemeinschaft gemacht. Was die »Zulassung« zum Abendmahl betrifft, praktizieren sowohl die EKD- als auch die VEF-Kirchen das »offene Abendmahl«, d.h., sie beschränken die Teilnahme nicht auf die eingeschriebenen Mitglieder der jeweiligen Kirche, sondern laden alle ein, die sich von Christus einladen lassen (und von denen deshalb unterstellt wird, dass sie das Abendmahlsverständnis teilen). Strittig könnte nur sein, dass einige VEF-Kirchen die Taufe nicht zur Teilnahmevoraussetzung machen (zumal wenn in Kirchen, die allein die Mündigentaufe praktizieren, auch Jugendliche zugelassen werden). Das wird derzeit jedoch auch in EKD-Landeskirchen ernsthaft diskutiert, da bei nachlassender Tauffrequenz immer häufiger Menschen die Gottesdienste besuchen, die glauben (und womöglich auch auf die Gegenwart des sich schenkenden Christus im Abendmahl vertrauen), ohne getauft zu sein. Soll man sie abweisen bzw. genauer: auf den erforderlichen

›Umweg über die Taufe verweisen – oder nicht umgekehrt auf den verkündigend-missionarischen Charakter des Abendmahls vertrauen, in der Hoffnung, dass dies die davon Angesprochenen aus sich heraus längerfristig zum Taufbegehr führen wird? Ein grundsätzlicher Dissens zwischen EKD und VEF wird an dieser Stelle also kaum zu konstatieren sein.

4. »Verkündigungsgemeinschaft« – Was ist das?

Die VEF kann sich theologisch also gut im von der LK formulierten differenzierten Konsens über das Evangeliumsverständnis und die Beschreibung der Sakramente wiederfinden. Sie benennt zwar eigene Akzente; aber das ist ja in der LK ausdrücklich vorgesehen: Diese macht als Bedingung für Kirchengemeinschaft nur geltend, dass die konfessionsspezifischen Ausprägungen in Lehre und Praxis als legitim und nicht (oder: nicht mehr) als kirchentrennend beurteilt werden. Dennoch streben EKD und VEF keine Kirchengemeinschaft im Sinne von LK an. Diskutiert wird vielmehr eine »Kanzelgemeinschaft« bzw. – um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in vielen VEF-Kirchen (aber mittlerweile auch in etlichen landeskirchlichen Gemeinden) die gottesdienstliche Verkündigung nicht von einer Kanzel aus vollzogen wird – »Verkündigungsgemeinschaft«. Was ist das – und worin unterscheidet es sich von »Kirchengemeinschaft«?

Dazu muss zunächst geklärt werden, was Kirchengemeinschaft im Sinne von LK und GEKE genau meint. Sie umfasst jedenfalls »Kanzel- und Altargemeinschaft« und schließt die volle wechselseitige Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes ein. D.h.: Mitglieder der beteiligten Konfessionskirchen sind in allen diesen Kirchen zur uneingeschränkten Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einschließlich der Sakramente eingeladen. Unproblematisch ist auch die sog. »Möbelwagenkonversion«, d.h., der stillschweigende Konfessionswechsel beim Umzug in eine Region, in der die evangelische Landeskirche einen anderen Bekenntnisstand hat als die der Herkunftsregion. Beim Umzug aus Augsburg nach Frankfurt etwa würde ich automatisch vom Lutheraner zum Unierten mutieren. Entsprechendes gilt auf der Ebene des ordinationsgebundenen Amtes: »Ordentlich berufene« Geistliche aus den Signatarkirchen sind unabhängig von ihrem Bekenntnisstand grundsätzlich berechtigt, in allen beteiligten Kirchen die Funktionen des ordinationsgebundenen Amtes auszuüben, namentlich Gottesdienste zu leiten und die Sakramente zu spenden; »Interzelebration« wird sogar von der

LK selbst explizit erwähnt (LK 33). Deshalb ist es grundsätzlich auch möglich, dass Geistliche aus einer Konfessionskirche in ein Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis in einer anderen Konfessionskirche wechseln.

Wichtig ist: Die LK ist kein (oder: nicht zwangsläufig ein) Unionsprogramm. Sie respektiert unterschiedliche Bekenntnisstände. Sie verlangt nicht, die Kirchengemeinschaft als organisatorische Verschmelzung zu gestalten. Sie verbietet das allerdings auch nicht: Organisatorische Vereinigung ist ein mögliches, aber nicht das einzige und auch nicht das prioritäre Modell der Kirchengemeinschaft. Leuenberg ist hier sehr flexibel und erlaubt ein breites Spektrum in der organisatorischen Umsetzung der bestehenden vollen Kirchengemeinschaft.

Was davon ›passt‹ für die Beziehungen zwischen EKD bzw. GEKE und VEF – und was nicht?

Die zuletzt genannte Flexibilität der organisatorischen Ausgestaltung ist gewiss ein großer Vorzug des Leuenberger Modells. Sie verhindert (oder jedenfalls behindert) hegemoniale Dynamiken der Nivellierung konfessioneller Traditionen und erlaubt innerhalb der Kirchengemeinschaft den beteiligten Kirchen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Selbststeuerung.⁶ Dies ist wichtig gerade bei Asymmetrien der Größe und Ressourcenausstattung. Hier wäre Leuenberg für die VEF-Kirchen wohl kein Problem.

Das Stichwort »Möbelwagenkonversion« macht aber auf einen elementaren Unterschied zwischen den EKD-Kirchen und den VEF-Kirchen aufmerksam: Die einen sind Landeskirchen mit dem trotz Mitgliederschwund weiterhin bestehenden Anspruch, Volkskirche zu sein. Die anderen sind hingegen Freikirchen; die Mitgliedschaft hängt an aktiver Entscheidung, nicht an der räumlichen Zugehörigkeit zu einer Parochie. Ein Mitglied einer, sagen wir: baptistischen Gemeinde, das von Augsburg nach Frankfurt umzieht, würde sich dort vermutlich eine baptistische Gemeinde suchen – oder, wenn er oder sie in Frankfurt sich einer anderen Konfession zuwendet, wäre es kein Möbelwagen-Automatismus, sondern wiederum eine aktive Entscheidung.

Die sehr unterschiedliche Struktur von Landeskirche und Freikirche tangiert auch die Dienstverhältnisse offiziell berufener Geistlicher. Ein Wechsel ist auch deshalb nicht einfach möglich, weil die Zugangsvoraussetzungen und die berufsqualifizierenden Ausbildungsgänge z.T. in Landeskirchen und

Freikirchen recht unterschiedlich sind, während sie zwischen den Landeskirchen unabhängig vom Bekenntnisstand weitgehend angeglichen sind. Die EKD hat auch ein flächendeckend einheitliches Pfarrdienstrecht etabliert.

Wenn Leuenberg die uneingeschränkte Äquivalenz der Amtsvollzüge auch im Blick auf die Sakramente konstatiert, dann ist dies wegen der genannten Differenzen namentlich in der Taupraxis nicht einfach auf die Beziehungen zwischen EKD- und VEF-Kirchen zu übertragen. Ein Pfarrer, der sich weigert, Säuglingstaufen vorzunehmen, könnte in einer Landeskirche ebenso wenig arbeiten wie eine Pfarrerin, die auf Säuglingstaufen besteht, in einer baptistischen Gemeinde.

Ungeachtet des fundamentalen theologischen Konsenses ist es daher sachgemäß, für die Beziehungen zwischen EKD und VEF nicht einfach das EKD-Modell unmodifiziert abzubilden. Was meint dann aber »Kanzelgemeinschaft« oder »Verkündigungsgemeinschaft«?

Nicht ganz unproblematisch finde ich, dass der Ausdruck »Kanzelgemeinschaft« geeignet ist, den Anschein des Reduzierten zu erwecken, weil man sofort »Kanzel- und Altargemeinschaft« assoziiert und also im Rückschluss etwas Fehlendes gegenüber einer ›Vollform‹ konnotiert (»nur« Kanzelgemeinschaft). Auch theologisch ist zu fragen, ob es einen Konsens im Verständnis des Evangeliums geben kann, der nicht das Sakramentsverständnis einschließt. Das »und« in CA 7 ist kein additives, da das Sakramentsverständnis ja im Evangeliumsverständnis gründet und in ihm eingeschlossen ist. Die VEF sieht das offensichtlich genauso, wenn sie in ihrer Stellungnahme zur LK den Ausführungen zur Sakramentenlehre ausdrücklich zustimmt.

Die Ausklammerung der Sakramente wäre dann nicht grundsätzlich, sondern im Fall der Taufe den noch ungeklärten Fragen der Tauf-*Praxis* geschuldet. Der Verzicht auf Altargemeinschaft hingegen, d.h., genauer: auf die gemeinsame Feier des Abendmahls bzw. die Leitung der Abendmahlsfeier durch beauftragte Geistliche des je anderen Kirchenverbundes, wäre schwerer zu begründen. Zu erwägen wäre allenfalls, ob sich in der Abendmahlsfeier nicht der ekklesiale Charakter des Gemeinde-Seins intensiver konkretisiert, so dass für die liturgische Gestaltung die konfessionelle Prägung größeres Gewicht erhält. Wenn aber der/die VEF-Geistliche bzw. die VEF-Mitgliedskirche, die er oder sie repräsentiert, das Abendmahlsverständnis der EKD-Kirche teilt,

bzw. umgekehrt der oder die EKD-Geistliche das Abendmahlsverständnis einer VEF-Kirche, dann spricht zummindest nichts Grundsätzliches dagegen, dass er oder sie auch eine Abendmahlsfeier leitet, gemäß der für die feiernde Kirche gelgenden Liturgie. Jedenfalls sollte der Eindruck vermieden werden, Sakramentsgemeinschaft sei eine Steigerungsform von Verkündigungsgemeinschaft und müsse deshalb an höhere Bedingungen geknüpft werden.

Nicht ganz klar ist mir an den bisherigen Überlegungen der Arbeitsgruppe generell, ob nur an die wechselseitige Einladung zum Predigen in einem von einem, einer Geistlichen der einladenden Kirche geleiteten Gottesdienst gedacht ist, oder auch an die Einladung zur Leitung eines ganzen Gottesdienstes. Bei einem Grundkonsens im Evangeliumsverständnis hat die Einladung zum gastweisen Predigen fast etwas Undramatisches. Gewiss ist das *publice docere*, die öffentliche Verkündigung, in lutherischen Kirchen in der Regel gebunden an eine offizielle Berufung, v.a. die Ordination. Aber das in der Taufe gegründete »allgemeine Priestertum aller Gläubigen« lässt es doch in der Verantwortung der Gemeinde bzw. des oder der Geistlichen mit Kanzelrecht, nicht ordinierte Gläubige zum Predigen einzuladen. Dies gilt auch für Christenmenschen aus anderen Konfessionen; in ökumenischen Gottesdiensten ist dies regelmäßig der Fall (und die in der römisch-katholischen Kirche gängige Unterscheidung zwischen »eigentlichen« Messgottesdiensten und ökumenischen Gottesdiensten geringerer Valenz, die einher geht mit einer Unterscheidung zwischen Predigt und »Ansprache«, ist unter evangelischen Bedingungen nicht anwendbar – warum sollte ein ökumenischer Gottesdienst kein Gottesdienst im Vollsinne sein, wenn Gottesdienst als Verkündigungsgeschehen und Dank-, Lob- und Bittfeier zu verstehen ist?). Dafür ist auch keine volle Kirchengemeinschaft nötig; denn sonst dürfte man keine Katholiken einladen.

Die offizielle Vereinbarung einer »Kanzel- bzw. Verkündigungsgemeinschaft« hätte allerdings zur Folge, dass die Einladung gleichsam pauschal ausgesprochen wird und nicht mehr ausschließlich von Einzelfallentscheidungen abhängt. Die beteiligten Kirchen gewähren einander dann nämlich den Vertrauensvorschuss, dass die von ihnen jeweils zur öffentlichen Verkündigung ausgewählten, ausgebildeten und berufenen Personen grundsätzlich auch in den anderen Kirchen zu solcher Verkündigung befähigt sind. Wegen dieser pauschalen Unterstellung ist es im Übrigen sinnvoll, den Personenkreis auf die in den betei-

ligten Kirchen »ordnungsgemäß Berufenen« zu beschränken. Das impliziert natürlich keinen Rechtsanspruch der Geistlichen einer Konfession, in einer anderen Konfession predigen zu dürfen. Und es schließt auf Seiten des oder der Eingeladenen den Takt ein, in der Verkündigung auf Publikumsbeschimpfung zu verzichten, d.h., vom Verbindend-Gemeinsamen auszugehen und das Trennende – nicht notwendigerweise zu verschweigen, wohl aber – im Licht des Verbindenden anzusprechen. Um beim Beispiel zu bleiben: Unerträglich wäre ein Lutheraner, der die Gelegenheit nutzt, den Baptisten die Segnungen der Säuglingstaufe anzupreisen, ebenso wie die Baptistin, die den Lutheranern eben diese auszutreiben versucht.

Eine solche »Verkündigungsgemeinschaft« schließt die Anerkennung ein, dass die Amtsträgerinnen und Amtsträger der jeweils anderen Kirchen *»rite vocati bzw. vocatae«* sind. Das heißt zunächst einmal nur, dass die Berufungen der je anderen Kirchen als gültig respektiert werden. Nicht notwendig folgt daraus, dass diese Berufungen auch in jeder Hinsicht den Kriterien der eigenen Kirche entsprechen. Für punktuelle Einladungen kann diese Unterscheidung vernachlässigt werden. Für weitere Schritte – etwa in Richtung auf die volle »interchangeability« der Ämter – müsste jedoch die Vergleichbarkeit der Auswahl und Ausbildung der Geistlichen untersucht werden. Hier ist ja manches im Fluss: Die Freikirchen haben ihre Ausbildungsgänge zunehmend akademisiert und sich dafür auch den mühsamen Akkreditierungsprozessen ausgesetzt – ohne allerdings die spezifische geistliche Prägung ihrer jeweiligen Hochschulen aufzugeben. Und in den Landeskirchen wird über eine – vorsichtig gesagt – stärkere Transparenz der akademischen Ausbildung hin auf die kirchliche Praxis und ihre geistliche Dimension im Horizont eines profilierten Protestantismus nachgedacht. Auch scheint ange-sichts zunehmenden Nachwuchsmangels die Anerkennungspraxis für Seiteneinsteigerinnen und -einstieger großzügiger geworden zu sein. Dies könnte längerfristig dafür sprechen, die Übernahme von Geistlichen der je anderen Konfession in ein Dienstverhältnis jedenfalls zu erleichtern. Die Frage ist allerdings: Will man das? Und soll man das wollen? Die Gefahr ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Landeskirchen in ihrer Personalnot dann ihre wohl immer noch größere ökonomische Potenz dazu ausnutzen könnten, einen Abwerbungssog aus den Freikirchen zu erzeugen. Doch auch abgesehen davon gibt es gute Gründe, bei allem Konsens die Ausbildungsgänge und auch das Berufungs-

Berufsprofil von Geistlichen in der geschichtlich gewachsenen Diversität zu erhalten, statt eine vollständige »Austauschbarkeit« anzustreben.

Dies führt mich zu meinen abschließenden Überlegungen. Wie soll es weitergehen?

5. Entwicklungsperspektiven: Wohin soll der Weg gehen?

Ökumenische Beziehungen entspringen aus Erfahrungen der Vertrautheit im Anderssein und erzeugen, daran anknüpfend, neue, im Idealfall wachsende Vertrautheitserfahrungen. Theologische Lehrdialoge sind Teil dieser Dynamik: Sie setzen bereits bestehende Vertrautheit voraus und fördern diese, indem sie die jeweiligen theologischen Traditionen miteinander ins Gespräch bringen, das Gemeinsame im Unterschieden herausarbeiten, aber im bleibend Unterschieden auch anregende Kontraste identifizieren, die die je eigene Tradition herausfordern und bereichern (durchaus unter Einschluss von Irritationen). Dass EKD und VEF eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet haben, die über längere Zeit hinweg Perspektiven und Modelle für die Pflege ihrer Verbundenheit zu entwickeln sucht, ist also selbst schon Ausdruck bereits gewachsener Vertrautheit und ein Moment des Prozesses von deren Vertiefung. Eine spezifische Herausforderung besteht dabei darin, dass – anders als in den bisher auf Leuenberg aufbauenden interkonfessionellen Diskursen – EKD und VEF strukturell recht unterschiedliche Größen darstellen, ja mehr noch: dass die VEF selbst in sich Kirchen vereinigt, die zum Teil jene Lehrdifferenzen reproduzieren, die auch zwischen EKD und VEF diskutiert werden.

Insofern ist es konsequent, dass ich gebeten wurde, in meine Überlegungen ein Dokument einzubeziehen, das aus dem Dialog zweier Kirchenfamilien stammt, die in Deutschland beide der VEF angehören: die Studie »Glaube, der durch die Liebe tätig ist« nämlich, den »Bericht über den internationalen Dialog zwischen dem Baptistschen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen« aus dem Jahr 2018.⁷ Diese umfangreiche, auch inhaltlich gewichtige Studie kann und will ich natürlich am Ende dieses Vortrags nicht in extenso vorstellen. Ich mache nur auf ein paar Beobachtungen aufmerksam, die auch für den weiteren Fortgang des EKD-VEF-Dialogs hilfreich sein könnten:

- Die Studie erzählt gleichsam sich selbst. D.h.: Sie thematisiert ihre Entstehung und ihren Verlauf selbst als Teil der Geschichte des

Vertrautheitsgewinns zwischen den beiden Konfessionen (vgl. 404-406).

- Diese Konfessionen erzählen einander ihre Geschichte und machen einander mit ihrem geschichtlich gewachsenen Selbstverständnis und Selbstbild vertraut (vgl. 406-411 – Baptisten – und 411-415 – Methodisten; vgl. 414-418 die auswertenden »Beobachtungen, Überlegungen, Herausforderungen«). Sie ermöglichen es damit, Gemeinsames im historisch Unterschiedlichen zu entdecken.
- In der gewachsenen Vertrautheit entfalten sie die elementaren Glaubensüberzeugungen gemeinsam (vgl. 418-442).
- Indem sie ihre Beziehungen in den Rahmen der gemeinsamen Sendung in die Welt stellen (vgl. 442-446), bleibt die Entfaltung der gemeinsamen Überzeugungen kein Selbstzweck.
- In der gewachsenen Vertrautheit können sie Trennendes offen ansprechen, aber zugleich fragen, ob sich im Licht der Verbundenheit nicht auch neue Perspektiven für das Strittige zeigen.
- Als neuralgischen Punkt identifizieren sie – wenig überraschend – die Taufpraxis (vgl. 428-439). Hier wird nicht eine Angleichung in der einen oder der anderen Richtung vorgeschlagen; beide Kirchen sollen bei ihrer bewährten (und u.U. identitätsprägenden) Praxis bleiben (können). Allerdings wird eine selbstkritische Überprüfung einer vielleicht allzu selbstverständlich gewordenen Positionierung anhand des biblischen Zeugnisses angemahnt (vgl. 447). Die Studie diskutiert sogar selbst den Vorschlag, die Taufe in den weiteren Zusammenhang der christlichen Initiation zu stellen, in der sie bei den Baptisten an anderer biographischer Stelle zum Tragen kommt als bei den Methodisten; dies müsste dann nicht mehr kirchentrennend sein (vgl. 429-434 und 447f). Einen ganz ähnlichen Vorschlag hat im Übrigen eine baptistisch-lutherische Arbeitsgruppe in Bayern vorgetragen (BALUBAG). Er wurde durchaus als weiterführend gewürdigt. Allerdings kann er nicht alle Problemknoten lösen. Ungeklärt blieb namentlich die Frage des Umgangs mit als Säugling getauften Lutheranern, die in eine baptistische Gemeinde überreten (und ggf. sogar getauft werden wollen). Das wird zwischen Methodisten und Baptisten nicht viel anders sein.

Diese wenigen Andeutungen müssen für heute genügen. Das Anregungspotenzial der methodistisch-baptistischen Studie ist hoffentlich deutlich geworden. Die Diskurskonstellation des Dialogs von EKD und VEF ist allerdings komplexer als die zwischen Baptisten und Methodisten; denn es ist kein bilateraler, sondern ein mehr oder weniger verdeckt multilateraler Dialog, vor allem, aber nicht nur aufseiten der VEF – auch die EKD ist ja keine nivellierte Einheitskirche (obwohl man manchmal den Eindruck hat, sie wäre es gern). Umso wichtiger (und vielleicht auch aufwändiger) ist die Aufgabe, auf der Basis der entstandenen Vertrautheit neue, vertiefte Vertrautheitserfahrungen zu kreieren, die die Vielfalt gerade nicht verschleifen, sondern sie zu respektieren und zu würdigen erlauben. Zu bedenken sind dabei die Unterschiede in Strukturen und institutionellen Kräfteverhältnissen zwischen Landeskirchen und Freikirchen, die durch ihr bloßes Bestehen hegemoniale Effekte zu erzeugen vermögen; dies müssen namentlich die strukturell Stärkeren sich immer wieder bewusst machen. Es geht um Orte und Gelegenheiten zum Kennenlernen, zum gemeinsamen Feiern und Welthandeln, zum Geschichten-Erzählen. Dass in diesem Horizont die wechselseitige Einladung zum Verkündigungsdienst ein signifikantes, inspirierendes und ausstrahlendes Moment sein kann, bedarf eigentlich kaum der Begründung.

Anmerkungen:

¹ Wenn ich hier wie im Folgenden »Leuenberg« schreibe, ist mit dieser Chiffre strukturell die aus der Leuenberger Konkordie erwachsene »Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa« (GEKE) mitgemeint.

² Dass bereits jetzt in Einzelfällen landeskirchliche Geistliche offiziell abgeordnet für einige Jahre in freikirchlichen, genauer: mennonitischen Gemeinden Dienst tun, sei eigens erwähnt.

³ Lutherisch ist es auch, wenn die wirksame Gegenwart Christi durch den Hinweis unterstrichen wird: »So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.«

⁴ Evangelisch sein. Stellungnahme der Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) anhand der Leuenberger Konkordie (LK). Verabschiedet auf der VEF-Mitgliederversammlung, Kassel, 12.4.2011,
<https://www.vef.de/media/pages/erklärungen/5a314aae74-1659444697/evangelisch-sein-stellungnahme-der-vef-zur-leuenberger-konkordie.pdf>.

⁵ Ob die VEF überhaupt ein ekklesiologisches Selbstverständnis hat bzw. ob man aus ihrer Satzung ein solches (re-)konstruieren kann, wird unter Theologen aus VEF-Mitgliedskirchen kontrovers diskutiert. Vgl. Klaus Peter

Voß »Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft? Perspektivische Anmerkungen zur neuen Präambel der VEF«, in: ÖR 1/2000, 79–92, und ders., »Gibt es eine freikirchliche Ekklesiologie? Eine Spurensuche anhand der Präambel der Vereinigung evangelischer Freikirchen«, ThGespr 3/2006, 91–104; Markus Iff, Unbrauchbar und unverzichtbar? Zur bleibenden Bedeutung des Begriffs »Freikirche« im deutschsprachigen Raum, MdKI 72,1 (2021), 18–26, besonders 20f. Dagegen Karl Heinz Voigt, Freikirche – Anmerkungen zu einem konfessionskundlich komplizierten Begriff, MdKI 73,4 (2022), 182–187.

⁶ Dazu gehört natürlich auch – um es zu wiederholen – die Selbstauflösung, sprich: die Integration in eine größere Einheit, etwa eine Unionskirche.

⁷ *Faith Working Through Love. Report of the International Dialogue between the Baptist World Alliance and the World Methodist Council, 2018, online: <https://www.baptistworld.org/wp-content/uploads/dialogues/Final-Report-of-the-International-Dialogue-between-BWA-and-WMC.pdf>.* Ich zitiere nach der deutschen Übersetzung: Glaube, der durch die Liebe tätig ist. Bericht über den internationalen Dialog zwischen dem Baptistschen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen, in: Johannes Oeldemann u.a. (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 5, Paderborn / Leipzig 2021, 401–450.

D